

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung
beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 5. April 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird das folgende Gesetz erlassen:

§ 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass Infektionsschützender Maßnahmen vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 701), geändert am 21. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 947), erhält folgende Fassung:

„(5) Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite berichtet der Senat der Bürgerschaft, ob im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg durch eine epidemische Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage im Sinne von § 28a Absatz 8 Satz 2 IfSG besteht, damit die Bürgerschaft gemäß § 28a Absatz 8 IfSG das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendbarkeit konkreter in § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG genannter Maßnahmen feststellen kann.“

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 2022.

Der Senat